

Vorprüfung

BP 210

Stadt Lohne



Huntlosen, März 2026

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

BP 210 „westlich Kreuzstraße“

Stadt Lohne

2026

Auftraggeber:

Stadt Lohne

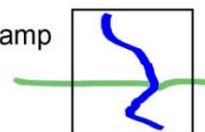


Vogtstraße 26
49393 Lohne

Ausführung:

**Büro für Biologie
und Umweltplanung**

Dipl.-Biologe Dr. Tim Roßkamp
Im Fladder 13
26197 Huntlosen
Tel. 0170-7323536
www.umweltplanung-rosskamp.de
info@umweltplanung-rosskamp.de



Inhalt

1	Veranlassung	1
2	Artenschutzrechtliche Prüfung	3
2.1	Methoden	3
2.2	Gesetzliche Grundlagen	3
2.3	Beschreibung der Eingriffsfläche	4
2.4	Prüfungsrelevante Arten	7
2.5	Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens	9
2.6	Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße	9
3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	10
4	Literatur	11

1 VERANLASSUNG

Der rechtgültige Bebauungsplan Nr. 20 ist aus dem Jahr 1967 und in größten Teilen bereits mit diversen neueren Bebauungsplänen überplant. Der Bereich westlich der Kreuzstraße und südlich der Vechtaer Straße unterliegt als einer der wenigen Bereiche dem „alten“ Planungsrecht. Da für die dort bestehende Bebauung nun zu Teilen Sanierungen, Neubauten und Nachverdichtungen angedacht werden, soll auch dieser Teilbereich des alten Bebauungsplans Nr. 20 in eine zeitgemäße städtebauliche Struktur, analog der umgebenden Bereiche, überführt werden. Das erforderliche Bauleitplanverfahren soll gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.



Abb. 1: Geltungsbereich des BP 210.

2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

2.1 Methoden

Für das geplante Vorhaben wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) mit Auswertung aller vorhandenen Daten erstellt. Eine Begehung des Eingriffsortes erfolgte am 22.03.2026. Auf vertiefende ökologische Erhebungen wurden verzichtet. Aufgrund der vorhandenen Strukturen sowie der Beschaffenheit des Landschaftsraumes wurde eine Potentialansprache des Brutvogel- und Fledermauslebensraumes durchgeführt. Aus dieser Grundlage erfolgt dann eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu klären, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können. Im Bedarfsfall können dann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer vertiefenden Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte entwickelt werden.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es hinsichtlich der besonders geschützten Tiere und Pflanzen verboten:

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffe werden allerdings für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft wie folgt modifiziert. Für Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und für europäische Vogelarten, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nur vor, soweit die ökologische Funktion der von

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden. Um dies sicherzustellen, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Eine Artenschutzprüfung soll aus drei Stufen bestehen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist je nach Erfordernis ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 Beschreibung der Eingriffsfläche

Bei der Eingriffsfläche (Geltungsbereich des BP 210) handelt es sich um einen dicht bebauten Innenstadtbereich mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und Gewerbe. In der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereiches gibt es einen größeren Naturgarten mit zwei mittelalten Buchen (BHD ca. 70 cm) und lichtem Strauchaufwuchs. Die weiteren Grünflächen im Gebiet lassen sich als intensiv gepflegte Ziergärten beschreiben.



Abb. 2: Nordrand des Geltungsbereiches am Wendehammer Kreuzstraße.



Abb. 3: Mehrfamilienhaus an der Kreuzstraße mit altem Ziegeldach.



Abb. 4: Neubau an der Ecke Kreuzstraße / Klapphakenstraße.



Abb. 5: Neubau an der Klapphakenstraße.



Abb. 6: Naturgarten mit zwei mittelalten Rotbuchen.

2.4 Prüfungsrelevante Arten

Bei der Überprüfung wird von den Arten ausgegangen, deren Vorkommen durch eigene Beobachtungen bestätigt wurde oder die aufgrund der vorhandenen Strukturen im Planungsraum vorkommen könnten.

Hiernach können im Untersuchungsgebiet folgende Arten des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie hinsichtlich der geografischen Lage und der Biotopstrukturen des Planungsraums vorkommen:

Tab. 1: Potentiell im Plangebiet vorkommende Fledermäuse

Art	RL-Nds.	RL-D	Quartiere
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	G	möglich
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	möglich
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	*	D	möglich

2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt; D = Daten unzureichend; R = Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet. Rote Liste Nds: NLWKN in Vorber.; Rote Liste D.: Meinig & al 2009.

Da es in dem Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes keine Baumhöhlen gibt, sind im Gebiet nur Fledermausarten zu erwarten, die zum einen ihr Jagdhabitat auch in dicht

besiedelten Räumen haben und zum anderen bei der Quartierssuche nicht auf Baumhöhlen angewiesen sind,

Hinsichtlich der europäischen Vögel sind alle im Planungsraum lebenden Vogelarten zu betrachten. Aufgrund der aktuell im Planungsraum vorhandenen Strukturen beschränkt sich das potentiell mögliche Artenspektrum aller Wahrscheinlichkeit nach auf folgende Spezies:

Tab. 2: Potentiell im Plangebiet vorkommende Brutvögel

Art	Brut- typ	Gef.- Kat. D / Nds / T- W	EU- VRL	Schutz BNat SchG	potentiell vorkom- mend
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	F				X
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Hh,N				X
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	H				X
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	F				X
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	H				X
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	H,N				X
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	F				X
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	H				X
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	F				X
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	F				X
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	B				X
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	F				X
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	F,N				X
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	B				X

Bruttyp: B = Bodenbrüter, F = Freibrüter, H = Höhlenbrüter, Hh = Halbhöhlenbrüter; N = Nischenbrüter

Gef.-Kat. = Gefährdungskategorie für Deutschland (D), Niedersachsen und Bremen (Nds.), Rote Liste-Region Tiefland West (TL-W) (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY & AL 2021): 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste.

EU-VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie, I = Arten Anhang II

Schutz: s = streng geschützte Art nach BNatSchG

Gefährdete Vogelarten der Roten Listen (Niedersachsen / Deutschland) oder nach BNatSchG oder der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten sind im Gebiet nicht zu erwarten. Aufgrund fehlender Baumhöhlen sind die Höhlenbrüter Kohl- und Blaumeise auf Nistkästen angewiesen.

Weitere prüfungsrelevante Arten, z.B. aus der Gruppe der Amphibien oder der Reptilien können aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

2.5 Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Zum Berichtszeitpunkt sind keine konkreten Baumaßnahmen innerhalb des Geltungsgebietes geplant. Für die weitere artenschutzrechtliche Prüfung wird daher von einem hypothetischen Eingriff ausgegangen (Abriss eines bestehenden Gebäudes, Beseitigung von Gehölzen und Grünflächen).

2.6 Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Im Folgenden wird überprüft, ob ein Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen bei der Umsetzung des hypothetischen Eingriffs aufgrund der daraus resultierenden Wirkfaktoren zu befürchten ist.

Verbot 1

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu nehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Fledermäuse: Fledermausquartiere (zumindest Sommerquartiere und möglicherweise Wochenstuben) werden, wenn überhaupt nur im Dachstuhl den beiden älteren Gebäuden am Ende der Kreuzstraße erwartet (siehe Abb. 2 und 3). Um eine baubedingte Verletzung oder Tötung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse zu vermeiden, ist vor einem möglichen Gebäudeabriss konkret zu prüfen, ob tatsächlich Quartiere vorhanden sind. Bei einem Gebäudeabriss in den Wintermonaten (Dezember, Januar, Februar) kann die Überprüfung auf Winterquartiere eingeschränkt werden und ist damit deutlich weniger aufwendig.

Brutvögel: Eine baubedingte Verletzung oder gar Tötung der im Plangebiet möglicherweise brütenden Vögel ist auszuschließen, wenn mögliche Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit (Oktober bis einschließlich Februar) durchgeführt werden. Als Gebäudebewohnende Vogelarten sind in den beiden älteren Gebäuden am Ende der Kreuzstraße Haussperlinge und Dohlen nicht auszuschließen. Daher ist vor einem möglichen Abriss während der Brutzeit (März bis einschließlich September) sicher zu stellen, dass keine aktiven Bruten vorhanden sind.

Verbot 2

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Fledermäuse: Eine baubedingte Störung möglicher Fledermausquartiere ist nicht zu erwarten

Brutvögel: Eine erhebliche baubedingte Störung der Brutvögel während der Fortpflanzungszeit ist nicht zu erwarten. Alle im Plangebiet potentiell vorkommenden Brutvogelarten (Tab. 2) können als relativ störungstolerant bezeichnet werden und finden sich regelmäßig in Siedlungsräumen. Eine Störung durch eine angrenzende Bautätigkeiten kann daher ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Baufeldes wird es durch die baulichen Aktivitäten ohnehin nicht zu Ansiedlungen kommen.

Verbot 3

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dabei nur solche gemeint, die räumlich abgrenzbar ganz regelmäßig genutzt werden, d. h. solche Stätten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Lage und Einzigartigkeit regelmäßig wieder genutzt werden (z. B. Eisvogelhöhlen, alte, regelmäßig aufgesuchte Spechthöhlen oder Fledermausquartiere).

Fledermäuse / Brutvögel: Derartige Strukturen sind im Gebiet nicht vorhanden.

3 PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE

Solange mögliche Gehölzbeseitigungen in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar erfolgen und Gebäude vor ihrem Abriss auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und Vogelbruten hin überprüft werden, kommt es bei den von der Planung betroffenen Vogel- und Fledermausarten nicht zu einem Eintritt oder einer Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

4 LITERATUR

- DIETZ, C., HELVERSEN, OTTO VON UND NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Kosmos Naturführer. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, 400 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - 879 S. IHW-Verlag. Eching.
- HAUPT, H. et al. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz - Band 1: Wirbeltiere - 386 Seiten, 2009.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen - Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, 1993: 221-226. Hannover.
- KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel 9. Fassung, Stand 2021. - Inform. Naturschutz Nieders. 41 (2): 111-174. Hannover.
- RYSLAVY, TH. et al. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- VOIGT, C. et al. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 S.